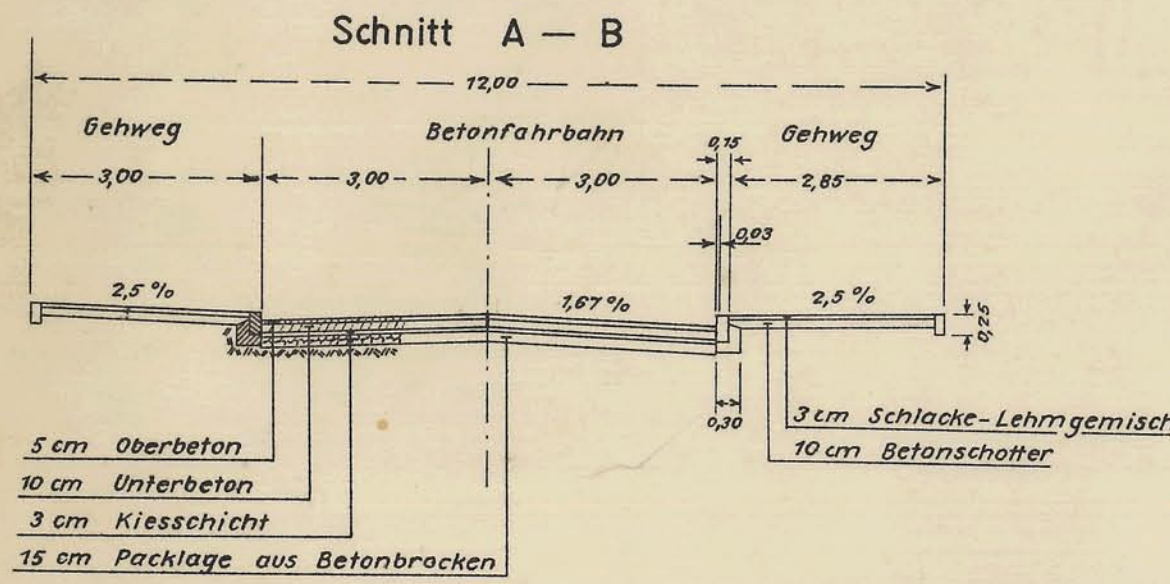


BEBAUUNGSPLAN

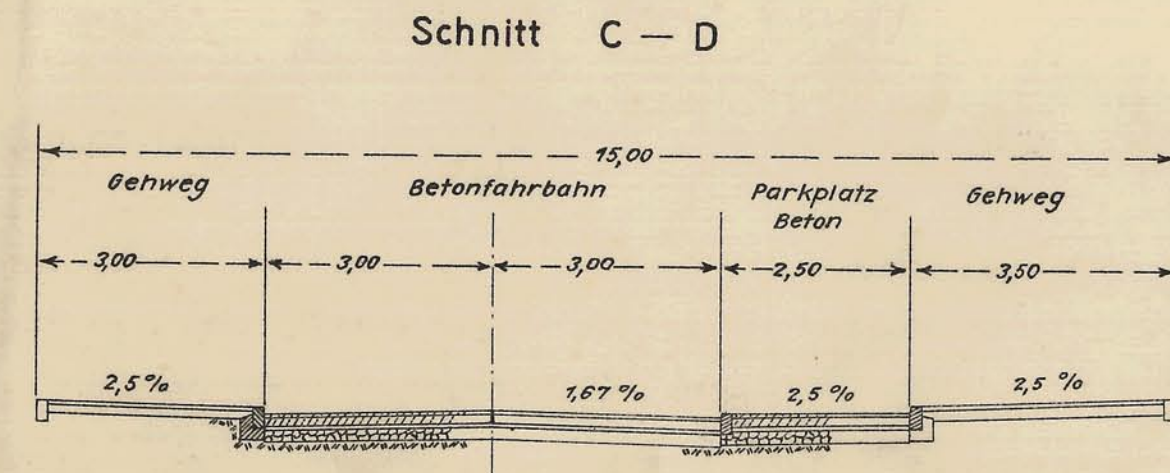
für das Gelände zwischen dem Lichtenrader Damm, der Grimmstraße, der Schillerstraße und der südlichen Grenze des Güteraußenringes in Bln.-Lichtenrade.

Maßstab für die Längen 1:1000
 für die Höhen 1:50

- Planergänzungsbestimmungen:**
- 1) Dachform: Flachdach
 - 2) Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der Wohnwege, die Anordnung der Parkplätze, Kinderspielplätze, Wageneinstellplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - 3) Innerhalb der als nicht überbaubar festgesetzten privaten Grünflächen können feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden, desgl. bauliche Hebananlagen wie Müllhäuschen usw.
 - 4) Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch auszugestalten und zu unterhalten. Die Aufstellung von Vitrinen und Ankündigungsmitteln jeder Art ist innerhalb der privaten Grünflächen unzulässig.
 - 5) Für das Grundstück der BEWAG wird als höchste bauliche Ausnutzung 2,0 m³ / m² zugelassen.
 - 6) Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.



Maßstab 1:100



Ausführung wie Schnitt A-B



Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung:

Baulinien:	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	
				Baugrenze
				Straßenbegrenzungslinie
				Zu- und Ausfahrtsverbot
Grenzen usw.:				Eigentumsgrenze
				Grenze des Geltungsbereiches
				Bordkante
Gebäude:				Wohnbauten oder -flächen im Sinne des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949
				Geschäftsbauten " " " "
				Lager- und Gewerbebauten " " (Wirtschaftsgebäude)
				besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude " " " "
Freiflächen:				private Grünflächen
				öffentliche Straßen
Abkürzungen:				K • Kinderspielplatz W • Einstellplatz für Pkw's. M • Fläche für Mülltonnen usw.
				S • Schmutzwasserleitung RA • Regenwasserleitung

Aufgestellt
 Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen
 Amt für Vermessung
 Amt für Stadtplanung

Domeyer
 Magistratsoberbaurath
 Berlin-Tempelhof, den 8.11.55

Dr. Kuhlmann
 Magistratsoberbaurath
 Berlin-Tempelhof, den 8.11.55

Schmidt
 Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 208/55 vom 14.12.55 erhalten und wurde in der Zeit vom 9.1.56 bis 6.2.56 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 13.2.56
 Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen
 Amt für Stadtplanung

Dr. Kuhlmann
 Magistratsoberbaurath

Der Bebauungsplan wird auf Grund der Beschlüsse von Senat und Abgeordnetenhaus gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die städtebauliche Planung für Groß-Berlin vom 22.8.1949 (VOBl. S. 301) festgesetzt.

Berlin, den 15.1.1957
 Der Senat von Berlin

Regierender Bürgermeister
 Senator für Bau- und Wohnungswesen

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. Aug. 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 6. September 1956
 Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
 Schwedler

Gefügt: Regel/ Marx
 Geprüft: Bade

Die Verordnung vom 6. September 1956 ist im *Verordnungsblatt* veröffentlicht worden.